

# **Satzung des Vereins Tibetzentrum Köln, Thoesam Ling**

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Tibetzentrum Köln, Thoesam Ling. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Ziel des Vereins ist die Förderung, Bewahrung und Verbreitung der tibetisch-buddhistischen Kultur auf Grundlage ethischer, religiöser, wissenschaftlicher und künstlerischer Überlieferung.

Desweiteren soll das Vermitteln von Methoden der Geistesschulung dazu dienen, inneren Frieden zu entwickeln und somit zur Förderung von Toleranz in Religion, Kultur und Gesellschaft beizutragen.

Weitere Vereinsaufgabe ist die Durchführung und Unterstützung mildtätigen Handelns i. S. §53 Abgaben Ordnung.

Die Ziele des Vereins sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

### **2.1. Schaffung und Unterhaltung von Räumlichkeiten, die geeignet sind**

- buddhistisch-religiöse Praktiken durchzuführen
- religionsunabhängige Methoden der Geistesschulung auf Grundlage von Ethik, Mitgefühl, Achtsamkeit und Weisheit zu erlernen, z.B. Meditation zur besseren Stressbewältigung im Alltag
- tibetische Kultur praktisch kennenzulernen, z.B. tibetisch Kochen, Tsampa-Herstellung, darstellende Kunst (Thangka-Malerei, Holzschnitzarbeiten)
- Geistliche und weltliche Lehrer zu beherbergen, um Unterweisungen in religiösen, künstlerischen und alltagsrelevanten Themen zu erhalten, z.B. über traditionelle tibetische Medizin und Ernährungslehre
- interreligiöse und interkulturelle Begegnungen zu ermöglichen, z.B. in Form eines Seminarhauses

2.2. Durchführen von Veranstaltungen z.B. Vorträge, Ausstellungen und Kursangebote:

- Begegnungen mit Vertretern anderer Religionen, Gelehrten, Künstlern zwecks Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses und Respekts
- Öffentlichkeitsarbeit, durch kontinuierliche Veröffentlichung von Informationen über die Vereinsaktivitäten und über Teilprojekte für interessierte Gruppen und Einzelpersonen
- gesellschaftsübergreifendes Wirken, z.B. Meditationskurse für Gefangene und Mitarbeiter im Strafvollzug

2.3. Sammeln, Übersetzen und Verbreiten buddhistisch-religiöser Schriften und sonstiger Informationen, die den Zielen des Vereins dienen.

2.4. Unterstützung und Förderung von bedürftigen tibetischen Kindern (z.B. Straßenkinderprojekt) und alten, kranken und behinderten Tibetern, insbesondere in Tibet und Indien.

2.5. Pflege und Ausführung des Tierschutzgedankens auf Grundlage der buddhistischen Lehre der Gewaltlosigkeit.

- z.B. Betreiben und Bewirtschaften eines Tiergnadenhofes in Tibet: Aufnahme und artgerechte Haltung von freigekauften Schlachttieren bis zu deren natürlichen Todes.

2.6. Seelsorgerische Tätigkeiten und spiritueller Beistand bei Krankheit und Tod

2.7. Aufbau und Erhalt einer Bibliothek

2.8. Aufbau einer tibetisch-buddhistischen Ordensgemeinschaft

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung bzw. i.S. §52 und §53 AO.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne AO §57 Abs.1, soweit er Aufgaben vor Ort nicht selbst nachkommt, bedienen.

Reisekosten und dienstlich erforderliche Auslagen werden nach Maßgabe einer vom Vorstand zu beschließenden Auslagenvergütungsregelung, die sich an ertragssteuerlich geltende Kostensätze anlehnen soll, angemessen erstattet.

#### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es grob gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder verletzt.

Ein Mitglied kann ebenso ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über das Geschäftsjahr hinaus, trotz schriftlicher Aufforderung, nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen einen Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft berechtigt zum ermäßigten Besuch von Veranstaltungen des Vereins. Die Ermäßigung wird im Einzelnen vom Vorstand bestimmt.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geistlicher Leiter des Vereins
4. Rechnungsprüfer

### 6.1 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund deren Einberufung verlangt.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen, zur außerordentlichen mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einzuladen. Eine Einladung per email ist zulässig.

Anträge für die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung können von Mitgliedern und vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von einer Woche vorher eingereicht werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltplanes des kommenden Geschäftsjahres

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden. Nicht anwesende Mitglieder können durch schriftliche Stimmvollmacht vertreten werden.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Ereignisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, unterzeichnet von einem Mitglied des Vorstandes und des Protokollanten.

## 6.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der erste Vorsitzende, der den Verein vertritt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller anwesenden Stimmen.

## 6.3. Geistlicher Leiter

Der geistliche Leiter des Vereins ist Geshe Ngawang Thapkhe.

Er bestimmt die Leitlinien der Vereinsarbeit. Er hat gegenüber dem Vorstand ein unmittelbares Weisungsrecht in allen spirituellen Angelegenheiten des Vereins und insbesondere ein Weisungsrecht hinsichtlich der vom Verein geförderten und selbst getragenen Projekte. Der Vorstand berichtet dem geistlichen Leiter regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins. Der Vorstand ist dem geistlichen Leiter rechenschafts- und auskunftspflichtig.

Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des geistlichen Leiters. Der Geistliche Leiter darf einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand entlassen. In diesem Falle übernimmt der geistliche Leiter kommissarisch die Aufgaben des Vorstandes und beruft unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf der ein neuer Vorstand zu bestimmen ist.

Die schriftliche Zustimmung des geistlichen Leiters ist zur Wirksamkeit einer Satzungsänderung, eines Auflösungsbeschlusses, sowie der Wahl des Vorstandes notwendig.

Im Falle des Todes des geistlichen Leiters entfällt diese Zustimmungserfordernis.

## 6.4 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand einen Rechnungsprüfer. Dieser prüft die Jahresabrechnung und erstattet darüber der Mitgliederversammlung Bericht. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

Der Jahresabschluss mit Erläuterungen ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung zu erstellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **§7 Änderung der Satzung und Auflösen des Vereins**

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung (Siehe auch § 6.3 der Satzung, Zustimmung des geistlichen Leiters).

Vorschläge zu Satzungsänderungen und dem Auflösen des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einem Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke betreffen, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Finanzamt.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins folgender Organisation zu:

Shendön e.V.  
c/o Eva Sandtvos  
Thaerstraße 3  
30519 Hannover

Diese hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke §3 zu verwenden.